

REDINET Burgenland GmbH  
Geußnitzer Straße 74  
06712 Zeitz  
Telefon: +49 (0) 3441 8003-0  
Telefax: +49 (0) 3441 8003-619  
E-Mail: [info@redinet.de](mailto:info@redinet.de)  
Web: [www.redinet.de](http://www.redinet.de)



## **Ergänzende Bedingungen der REDINET Burgenland GmbH (REDINET) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

gültig für das Netzgebiet der REDINET ab dem 01.06.2019

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter [www.redinet.de](http://www.redinet.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

## 1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der REDINET anzumelden. Auf Grundlage der Anmeldung unterbreitet die REDINET dem Anschlussnehmer ein Vertragsangebot. Mit Annahme des Vertrages wird die REDINET mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.
- 1.2 Die REDINET stellt die Kosten und ggf. den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung der Anschlussleistung gemäß Preisliste in Rechnung. Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben der REDINET aus, wird ein reduzierter längenabhängiger Preis gemäß Preisliste berechnet.
- 1.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann die REDINET individuelle Kosten in Rechnung stellen.
- 1.4 Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch die REDINET festgelegt.
- 1.5 Jedes Grundstück, welches eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, bedarf, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen, eines eigenen Netzanschlusses.
- 1.6 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist die REDINET berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Sofern die Beendigung auf Anforderung des Anschlussnehmers erfolgt, hat dieser die Kosten für die Trennung und Demontage zu tragen.

## 2 Anschlussleistung und Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 2.1 Die Anschlussleistung ist der mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Bedarf, welcher von der REDINET nach technischen Können und Vermögen am Netzanschluss bereitgestellt wird.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt bei Neuerschließungsmaßnahmen im Gasnetz gemäß § 11 NDAV einen Baukostenzuschuss (BKZ). Für Verpflichtungsmaßnahmen erhebt die REDINET keinen BKZ.
- 2.3 Eine Überschreitung der vereinbarten und von der REDINET bereitgestellten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung ist die REDINET berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren BKZ oder Anschlusskostenbeitrag in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Erreicht bei gewerblichem oder sonstigem Leistungsbedarf in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 50 % der vereinbarten Anschlussleistung, ist die REDINET berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.
- 2.5 Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

## 3 Inbetriebsetzung

- 3.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der REDINET zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den BKZ vollständig gezahlt hat.
- 3.3 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisliste.

## 4 Zählung und Ablesung

- 4.1 Die REDINET ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messrichtungen verantwortlich.
- 4.2 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW ist die REDINET nach Gasnetzzugangsverordnung berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung vom Anschlussnutzer zu verlangen.
- 4.3 Bei SLP-Messung wird der Zählerstand in der Regel einmal jährlich von einem Beauftragten der REDINET abgelesen und dem jeweiligen Gaslieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstands-ermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch teilt der Anschlussnutzer der REDINET in solchen Fällen den Zählerstand unentgeltlich mit.
- 4.4 Bei einer RLM-Messung ist, soweit nicht anders vereinbart, für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Für eine RLM-Messung stellt der Anschlussnehmer/-nutzer, soweit nicht anders vereinbart, zur jederzeitigen Fernauslesung durch die REDINET in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge. Kosten für alternative Lösungen durch die REDINET sind als Netzentgelt zu erstatten.

- 4.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann die REDINET vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 4.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und -ausbauten sind mit den von der REDINET bereitgestellten Vordrucke anzumelden. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste zu tragen.
- 4.8 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

## 5 Anlagenbetrieb

- 5.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilernetz der REDINET hat der Anschlussnehmer/-nutzer die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
  - die im Internet veröffentlichten „Technische Mindestanforderungen der REDINET für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA)“ und
  - die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).
- 5.2 Die REDINET behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.
- 5.3 Erweiterungen und Änderungen an der Gasanlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der REDINET gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

## 6 Zahlungsverzug; Unterbrechung

- 6.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann die REDINET die individuellen Kosten in Rechnung stellen.

## 7 Umsatzsteuer

- 7.1 Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

## 8 Datenverarbeitung

- 8.1 Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des BDSG<sup>1</sup> erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

## 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen

der REDINET sind im Internet unter [www.redinet.de](http://www.redinet.de) veröffentlicht.

- 9.2 Die REDINET ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 9.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.06.2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der REDINET zur NDAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

<sup>1</sup> Bundesdatenschutzgesetz - BDSG - vom 20.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung